

HESSISCHER HEILPRAKTIKERVERBAND e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: Hessischer Heilpraktikerverband e. V.
2. Der Hessische Heilpraktikerverband e. V. ist ein selbständiger Landesverband und ein Organ des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. - Bundesverband -.
3. Der Hessische Heilpraktikerverband e. V. hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Hessischen Heilpraktikerverbandes e. V. ist die Förderung der hessischen Heilpraktiker in fachlicher, rechtlicher und berufsständischer Hinsicht, um durch die Verbreitung naturgemäßer Heilweisen der Gesundheit der Bevölkerung zu dienen, insbesondere:

1. die Volksvertretungen, Behörden, Gerichte und sonstigen Dienststellen in Heilpraktikerfragen zu beraten und ihnen mit Auskünften und Empfehlungen zu dienen,
2. die Heilpraktiker fachlich aus- und fortzubilden und sie in beruflichen Fragen zu beraten und zu unterstützen,
3. für ein gutes Verhältnis der Heilpraktiker untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens zu sorgen,
4. die Methoden und Erfahrungen der Heilpraktiker in der naturgemäßen Behandlung kranker Menschen zu sichten und zu sammeln, um sie in der verbandlichen Fachfortbildung an die Kollegenschaft weiterzugeben,
5. die Betätigung der Heilpraktiker in Gesundheitsbewegungen zu fördern,
6. eine Zusammenarbeit auf den Gebieten des Vereinszwecks mit den Heilpraktikern in den übrigen Bundesländern herbeizuführen und auszubauen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Hessischen Heilpraktikerverband e.V. können nur solche Personen erwerben, die zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung berechtigt sind. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur als aktive, nicht als passive Mitgliedschaft erworben werden.

2. Mit der Aufnahme des Antragstellers in den Hessischen Heilpraktikerverband e. V. erwirbt er gleichzeitig die Mitgliedschaft im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. Bundesverband.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Hessischen Heilpraktikerverband e. V. ist schriftlich an die Landesverbandsleitung zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft begründet das Recht auf verbandliche Betreuung, Information über wichtige berufspolitische Fakten und Wahrnehmung beruflicher Interessen durch die Organe des Hessischen Heilpraktikerverbandes e. V. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Mitarbeit im Gesamtinteresse der Heilpraktikerschaft. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich jederzeit der hohen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode,
2. durch Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis,
3. durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Landesverbandsleitung zu erklären ist,
4. durch Entziehen der Mitgliedschaft, die der Vorstand und erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit wegen schwerer Verletzung der Berufspflichten, wegen standesunwürdigen Verhaltens, Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung, bei Nichtauffindbarkeit oder wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Hessischen Heilpraktikerverbandes e. V. ausspricht. Das Entziehen der Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der über den Ausschluss endgültig entscheidet,
5. durch Wechsel in einen anderen Landesverband des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Übt ein Heilpraktiker seinen Beruf vorübergehend nicht aus, so kann er das Ruhen der Mitgliedschaft zum Jahresende für ein Jahr beantragen. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr ist auf Antrag an die Landesverbandsleitung möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Während des Ruhens ist nur eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Anerkennungsgebühr zu entrichten. Weitere Rechte und Pflichten bestehen während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht. Voraussetzung für das Ruhen einer Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres ist die schriftliche Erklärung, dass das Mitglied keine Praxistätigkeit mehr ausübt und den Mitgliedsstempel während dieser Zeit zurückgibt.

§ 6 Organe

Organe des Hessischen Heilpraktikerverbandes e.V. sind:

1. der Vorstand (§ 7)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)
3. der erweiterte Vorstand (§ 9)
4. die Vertrauenspersonen (§ 13)
5. der Ehrenrat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Er wird durch die Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie kann auch öffentlich erfolgen, falls kein Einspruch eingelegt wird.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Tätigkeitsbereiche regelt eine Geschäftsordnung. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Hessischen Heilpraktikerverbandes e. V. zuständig, sofern die Satzung sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.
4. Der Vorstand unterrichtet den erweiterten Vorstand und die Bezirksvorstände laufend über alle wichtigen berufs- und standespolitischen Belange.
5. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören, die
 - mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Heilpraktiker haben,
 - seit mindestens fünf Jahren Mitglied im Hessischen Heilpraktikerverband e. V. sind,
 - keinem anderen Heilpraktikerberufsverband angehören.
 Bei der Besetzung der weiteren Organe des Hessischen Heilpraktikerverbandes e.V. soll keine Häufung der Ämter auf zwei Personen erfolgen. Die Ämter sind mit mindestens drei Personen zu besetzen.
6. Eine Abberufung des Vorstandes während der dreijährigen Amtszeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.

Die Abberufung wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Abberufung kann nur einberufen werden, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies fordern. In besonders dringlichen Fällen kann bereits vor Entscheidung der Mitgliederversammlung der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit die vorläufige Abberufung beschließen. Über die endgültige Abberufung bzw. die Aufhebung der vorläufigen Abberufung entscheidet die

Mitgliederversammlung, die in diesem Falle durch den erweiterten Vorstand innerhalb eines Monats vom Tage der Beschlussfassung einzuberufen ist.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner regulären Amtszeit aus, so führt das verbleibende Vorstandsmitglied die Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes allein weiter. Eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl muss innerhalb von sechs Monaten einberufen werden.
8. Die Entschädigung des Vorstandes wird vom Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung alle drei Jahre einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Versammlungstag, Versammlungsort und Tagesordnung.
3. Sie dient insbesondere zur:
 - Bekanntgabe des Kassen- und Rechenschaftsberichtes
 - Entgegennahme des Prüfberichtes des Vertrauensmannes
 - Entlastung des alten Vorstandes
 - Abstimmung über die fristgerecht eingereichten Anträge. Die Anträge müssen schriftlich 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Hessischen Heilpraktikerverbandes e.V. eingegangen sein.
 - Wahl eines neuen Vorstandes
4. Sie ist außerdem in folgenden Fällen einzuberufen, wenn
 - die Interessen des Vereins dies erfordern,
 - der erweiterte Vorstand dies mit Stimmenmehrheit beschließt,
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Einladung hat innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen.
6. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst; teilnahme- und stimmberechtigt sind nur die anwesenden aktiven Mitglieder; eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu. Er bestimmt einen Schriftführer (der nicht Heilpraktiker zu sein braucht) der ein Ergebnisprotokoll verfasst und den Wortlaut der Beschlüsse im Protokoll festhält.

8. Über alle Versammlungen und Beschlüsse müssen Protokolle geführt werden. Diese müssen enthalten:

- Die Einladung
- Datum, Ort und Zeit der Versammlung
- Die Tagesordnung
- Anzahl und Differenzierung der Anwesenden und Stimmberechtigten
- Anträge und Abstimmungsergebnisse
- Die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den gewählten 1. Bezirksleitungen des Hessischen Heilpraktikerverbandes e. V., dem 1. Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Heilpraktikerausbildung in Hessen e.V. sowie dem 1. Vorsitzenden des Hessischen Fachseminars für Naturheilkunde e.V. Er hat in der Hauptsache eine beratende Tätigkeit und übt die in den §§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1 vorgesehenen Funktionen aus.
2. Der erweiterte Vorstand ist vor wichtigen Entscheidungen zu hören. Ist eine vorherige Anhörung wegen Dringlichkeit nicht möglich, so ist ihm die getroffene Entscheidung mit Begründung unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung und die Anhörung können schriftlich erfolgen.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand tritt zusammen:
 1. wenn der Vorstand ihn einberuft,
 2. wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern.

§ 10 Bezirksleitungen

1. Der Hessische Heilpraktikerverband e.V. gliedert sich in Bezirke, deren Grenzen sich möglichst mit den Grenzen der Regierungsbezirke decken sollten.
2. Die Bezirksleiter berichten dem Vorstand des Hessischen Heilpraktikerverbandes e. V. regelmäßig über wichtige Ereignisse und Tätigkeiten in den Bezirken.
3. Die Bezirksleiter und ihre Stellvertreter werden durch die im Bezirk ansässigen aktiven Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand. Die Bestätigung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung steht dem Gewählten Beschwerde an den erweiterten Vorstand zu, der endgültig darüber entscheidet.
4. Die Bezirksleiter bilden das Bindeglied zwischen dem Vorstand des Landesverbandes und den Mitgliedern.
6. Die Tätigkeit der Die Bezirksleiter ist ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Hessischen Heilpraktikerverbandes e.V. läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Auflösung

1. Der Hessische Heilpraktikerverband e. V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist auf jeden Fall einer Einrichtung mit naturheilkundlicher Zielsetzung zuzuführen, z. B. dem Verein zur Förderung der Heilpraktikerausbildung in Hessen e.V., Sitz Hochheim.

§ 13 Vertrauensmann

1. Der Vertrauensmann wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er muss seit mindestens 5 Jahren Mitglied des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. sein. Ihm obliegt die Überprüfung der Wirtschaftsführung des Verbandes. Er soll 1 x jährlich die Wirtschaftsführung überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihm die Einsicht in die Bücher, Rechnungen und Belege gestattet.
2. Der Vertrauensmann hat einen Bericht über seine Überprüfungstätigkeit anzufertigen den er bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (nach § 8 Abs. 1) vorzulegen hat.
3. Vor Abschluss von Verträgen, durch welche der Hessische Heilpraktikerverband e. V. zu einer vermögensrechtlichen Leistung von mehr als 5.000,00 € pro Jahr verpflichtet wird, sowie bei Anschaffungen mit einem Wert über 5.000,00 € ist das Einverständnis des Vertrauensmannes einzuholen.

Will der Vorstand die Maßnahmen trotz gegenteiliger Auffassung des Vertrauensmannes durchführen, so hat er die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Bei Dringlichkeit findet der § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

4. Der Vertrauensmann hat weiterhin die Aufgabe, sich als Vermittler bei Streitfragen und Differenzen zwischen Mitgliedern untereinander sowie Mitgliedern mit dem Vorstand und zwischen erweitertem Vorstand und Vorstand einzuschalten.
5. Der Vertrauensmann sollte an den Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen.

§ 14 Ehrenrat

1. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen drei Kollegen/Kolleginnen in den Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, schwere Verstöße gegen die Satzung des Verbandes, gegen die Berufsordnung (BOH) oder verbands- und berufsschädigendes Verhalten zu verhandeln.
3. Der Ehrenrat kann bei Verstößen - nach Anrufung durch das Mitglied an den Vorstand oder den erweiterten Vorstand - nach Abs. 2 eine Rüge aussprechen oder den Ausschluss empfehlen.
4. Einberufen wird der Ehrenrat vom Vorstand, der auch zur Sache gehört werden soll.
5. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung wird in einer besonderen Ehrenratsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. (Siehe Anhang)

§ 15 Beschwerderecht

1. Jedes Mitglied kann gegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes - sowohl gegen solche allgemeiner Natur wie gegen solche, die nur das Mitglied selbst betreffen - Beschwerde beim erweiterten Vorstand einlegen, der baldmöglichst über sie entscheidet.
2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes steht dem Vorstand wie dem Beschwerdeführer, weitere Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der erweiterte Vorstand hat in seiner Entscheidung auch darüber zu befinden, ob die Maßnahme oder die Anordnung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung auszusetzen ist oder ob sie vorläufig aufrechterhalten bleibt.

§ 16 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine vom Vorstand und erweiterter Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder eines anderen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e. V. sind von der Aufnahmegebühr befreit.
3. Die Höhe des monatlichen Beitrages setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Die Art der Bezahlung wird durch einen Beschluss des Vorstandes und erweiterten Vorstandes geregelt.

§ 17 Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Heilpraktikerverband e.V. und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Landesverbandes Gerichtsstand.

§ 18

Soweit diese Satzung nicht von anderweitigen Bestimmungen betroffen wird, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

Kassel, 27.04.1977

Geändert am: 20.05.1978, 23.10.1983, 09.02.1992, 24.10.1993, 03.11.1999,
23.10.2002, 21.03.2004, 18.03.2007 und am 27.06.2018

ANHANG ZUR SATZUNG

Ehrenratsordnung

§ 1 Wahl des Ehrenrates

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Zeit von 6 Jahren. Gewählt werden können nur aktive Mitglieder, die mindestens 5 Jahre Mitglied des Verbandes sind. Für jedes Ehrenratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 2 Obmann

Die Ehrenratsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Obmann, der den Vorsitz führt.

§ 3 Einberufung

Wenn dem Vorstand des Landesverbandes Gründe nach § 14 Abs.2 der Satzung bekannt oder gemeldet werden, so ruft der Vorstand des Landesverbandes den Ehrenrat an.

§ 4 Anhörung des Mitgliedes

1. Eingeladen zu den Sitzungen werden ebenfalls das oder die Mitglieder, über deren Verstöße der Ehrenrat entscheidet.
2. Über die Form der Anhörung der betroffenen Mitglieder entscheidet der Ehrenrat.
3. Auch eine schriftliche Anhörung der betroffenen Mitglieder kann erfolgen.
4. Die schriftliche Anhörung übernimmt der Obmann, der dann bei der Sitzung des Ehrenrates die schriftliche Anhörung den anderen Mitgliedern zur Entscheidung vorlegt.
5. Die schriftliche Anhörung der betroffenen Mitglieder geschieht im Einverständnis der betroffenen Mitglieder. Grundsätzlich hat jedes betroffene Mitglied das Recht, mündlich gehört zu werden. Das betroffene Mitglied kann zur Ehrenratssitzung einen zu seiner Verteidigung befähigten Kollegen mitbringen.
6. Der Verlauf jeder Anhörung ist zu protokollieren.

§ 5 Rechtsberatung

Der Ehrenrat kann zu den Sitzungen den Syndikus des Verbandes als Berater hinzuziehen.

§ 6 Anhörung des Vorstandes

Der Vorstand soll gehört werden.

§ 7 Schiedsspruch

1. Den Schiedsspruch fällt der Ehrenrat allein.
2. Der Schiedsspruch wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zugestellt. Der Schiedsspruch muss eine Begründung enthalten und von allen Ehrenratsmitgliedern unterschrieben sein. Der Vorstand erhält eine vom Obmann unterzeichnete Abschrift des Bescheides.
3. Bei schweren Verstößen kann der Ehrenrat den Ausschluss empfehlen. Dieser muss nach § 4 Abs. 4 der Satzung vom Vorstand und erweiterten Vorstand beschlossen werden.
4. In leichteren Fällen spricht der Ehrenrat eine Rüge aus, die im Wiederholungsfall zum Ausschluss führen kann.

§ 8 Kosten

1. Der Ehrenrat hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die Spesen werden nach den jeweils gültigen Spesensätzen des Landesverbandes erstattet.
2. Die Kosten können nach Entscheidung des Ehrenrates den Betroffenen teilweise oder ganz auferlegt werden.